

# Amtsblatt für die Stadt Lübbenau/Spreewald

## Impressum

- **Herausgeber:** Stadt Lübbenau/Spreewald, Kirchplatz 1, 03222 Lübbenau/Spreewald
- **Verantwortlich für den Inhalt:** Der Bürgermeister
- **Verlag und Druck:** Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, An den Steinenden 10, in 04916 Herzberg, Telefon: (03535) 489 - 0
- Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und wird an alle erreichbaren Haushalte im Gebiet der Stadt Lübbenau/Spreewald kostenlos verteilt. Der Bezug ist zum Abonnementspreis von 63,70 € (Papierform) bzw. 1,50 € pro (PDF) vom Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg möglich. Einzelausgaben sind auch über die Pressestelle der Stadt Lübbenau/Spreewald, Kirchplatz 1, 03222 Lübbenau/Spreewald zu beziehen.

## Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

1. Schifffahrtsrechtliche Anordnung Nr.: 2443-2015-20	Seite 2
2. Wasser- und Bodenverband „Nördlicher Spreewald“	Seite 3
3. Öffentliche Bekanntmachung über die Einziehung einer öffentlichen Verkehrsfläche	Seite 4
4. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die Satzung über das Vorkaufsrecht im städtebaulichen Maßnahmegebiet „Spreewalddreieck – drei Teilbereiche“	Seite 5
5. Bekanntmachung über die Ergänzung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 01/1/15 „Spreewelten“ der Stadt Lübbenau/Spreewald	Seite 6
6. Information zu der im Amtsblatt Nr. 17 vom 26.09.2015 veröffentlichten Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Lübbenau/Spreewald	Seite 7
7. Satzung über die Erhebung einer Spielautomatensteuer (Spielautomatensteuersatzung)	Seite 8
8. Zweite Änderung der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen an Sonn- und Feiertagen	Seite 10
9. Beschlüsse aus der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 16.09.2015	Seite 10



## Schifffahrtsrechtliche Anordnung Nr.: 2443-2015-20



Gemäß § 75 der Landesschifffahrtsverordnung (LSchifN) vom 25.04.2005 (GVBl. Teil 11 Nr.10, S. 166) ergeht auf Antrag des Förderverein Lehde, im Benehmen mit dem Unterhaltungspflichtigen folgende schifffahrtsrechtliche Anordnung:

**Sperrung des nicht in die Veranstaltung integrierten Schiffsverkehrs am 27. September 2015 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr auf folgenden Gewässer bzw. Gewässerabschnitte:**

- Hechtgraben
- Lehder Graben, von Hechtgraben bis Lehder Fließ,
- Lehder Fließ, von Lehder Graben bis Suez-Kanal,
- Suez-Kanal,
- Zeitzfließ, von Suez-Kanal bis Lehder Graben,
- Lehder Graben, von Zeitzfließ bis Lehder Fließ.

Erforderlich wird die Sperrung durch das Kahnkorso im Rahmen des 24. Lehde-Festes.

Diese Anordnung wird unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

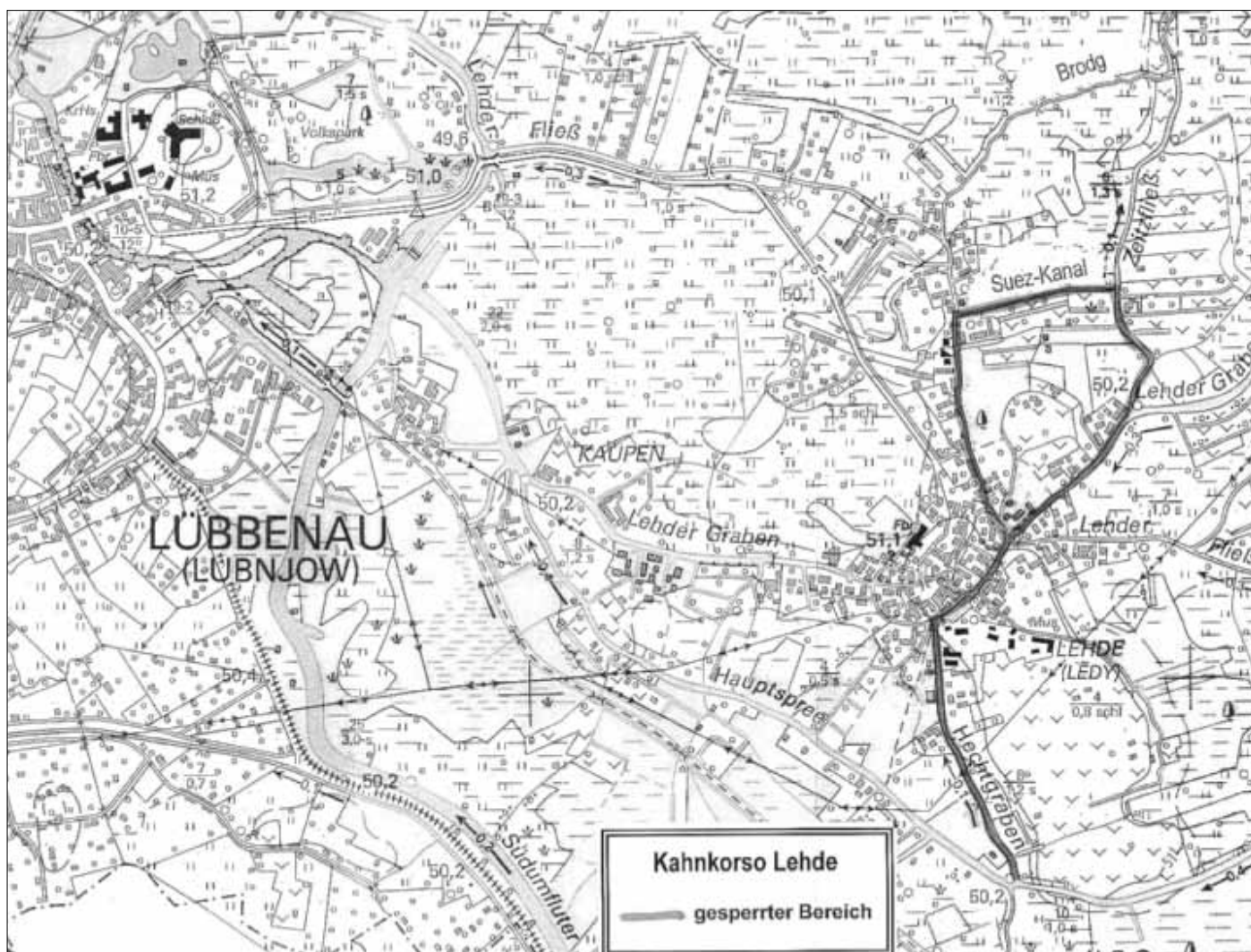
- 1 Die Genehmigung für die Sperrung ist vom Antragsteller mitzuführen und auf Verlangen den zuständigen Behörden vorzuweisen.
- 2 Durch den Antragsteller ist die v.g. Sperrung ortsüblich bekannt zu machen.
- 3 Als sehr weiträumige Umfahrung der gesperrten Gewässerabschnitte ist die Strecke über Spree, Lübbenauer Schnei-

demühlenfließ, Lehder Fließ, Bürgerfließ, Wehrkanal, Lehder Graben, Eschenfließ (Tschummi), Moorige Tschummi, Lehder Fließ und Spree möglich.

- 4 Bei der Absperrung der Gewässer sind auch evtl. Einmündungen und Ausläufe zu beachten und zu sperren.
- 5 Der Veranstalter hat sich rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung mit der Wasserschutzpolizei, Direktion Süd, 15711 Königs Wusterhausen, Hafenstraße 18, Telefon (0355) 49 37 2600 in Verbindung zu setzen.
- 6 Auf die kurzzeitige Aufstellung von Sperrzeichen kann verzichtet werden. Den Weisungen der Wasserschutzpolizei und/oder vom Veranstalter beauftragter Personen ist Folge zu leisten.
- 7 Sollten sich vor der Veranstaltung Anzeichen terminlicher Veränderungen ergeben, ist der Genehmigungsgeber umgehend zu informieren.
- 8 Diese Anordnung steht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Ergänzung oder Änderung einer Bedingung oder Auflage.

Im Auftrag

Puhlmann



## Wasser- und Bodenverband „Nördlicher Spreewald“

### Verbandsschau 2015

Durch den Wasser- und Bodenverband „Nördlicher Spreewald“ ist im Oktober dieses Jahres geplant, die Verbandsschau mit den gewählten Schaubeauftragten sowie mit Vertretern der Gemeinden und Städte, der Landkreise sowie interessierten Bürgern im Bereich seines Verbandsgebietes durchzuführen.

	Termin und Ort der Verbandsschau
<b>Schaubereich 1</b> Lübben, Hartmannsdorf, Radensdorf, Treppendorf, Steinkirchen, Groß Lubolz, Klein Lubolz	<b>Freitag, 16.10.2015</b> Uhrzeit: 08.30 Treffpunkt: Stadtverwaltung Lübben
<b>Schaubereich 2</b> Krausnick, Groß Wasserburg, Leibsch, Hohenbrück, Neuendorf/ See, Neu Lübbenau, Schlepzig, Münchehofe, Kehrigk, Groß Eichholz, Köthen, Birkholz	<b>Montag, 19.10.2015</b> Uhrzeit: 08.30 Treffpunkt: Schönwalde, Haus Kulick
<b>Schaubereich 3</b> Butzen, Byhlen, Guhlen, Laasow, Ressen, Sacrow, Siegadel, Waldow, Zaue, Jessern	<b>Dienstag, 20.10.2015</b> Uhrzeit: 08.30 Treffpunkt: Amt Lieberose/Oberspreewald, Straupitz
<b>Schaubereich 4</b> Doberburg, Goyatz, Groß Liebitz, Klein Liebitz, Lamsfeld, Mochow	<b>Mittwoch, 21.10.2015</b> Uhrzeit: 08.30 Treffpunkt: Amt Lieberose/Oberspreewald, Straupitz
<b>Schaubereich 5</b> Alt Zauche, Wußwerk ,Briesensee, Straupitz, Byhleguhre, Caminchen, Neu Zauche, Schmogrow, Fehrow, Burg, Drachhausen	<b>Donnerstag, 22.10.2015</b> Uhrzeit: 08.30 Treffpunkt: Amt Lieberose/Oberspreewald, Straupitz
<b>Schaubereich 6</b> Biebersdorf, Dürrenhofe, Gröditsch, Krugau	<b>Mittwoch, 14.10.2015</b> Uhrzeit: 08.30 Treffpunkt: Gemeindeverwaltung Märkische Heide, OT Groß Leuthen
<b>Schaubereich 7</b> Briescht, Dollgen, Glietz, Groß Leine, Groß Leuthen, Klein Leine, Leibchel, Schuhlen-Wiese, Trebatsch, Mittweide, Wittmannsdorf/Bückchen, Kossenblatt	<b>Dienstag, 13.10.2015</b> Uhrzeit: 08.30 Treffpunkt: Gemeindeverwaltung Märkische Heide, OT Groß Leuthen
<b>Schaubereich 8</b> Alt Schadow, Kuschkow, Limsdorf, Plattkow, Pretschen, Werder	<b>Montag, 12.10.2015</b> Uhrzeit: 09.00 Treffpunkt: Gemeindeverwaltung Märkische Heide, OT Groß Leuthen
<b>Schaubereich 9</b> Leipe, Lübbenau, Ragow	<b>Donnerstag, 15.10.2015</b> Uhrzeit: 09.00 Treffpunkt: Rathaus Lübbenau, Raum A2.20
<b>Schaubereich 10</b> Rietzneuendorf-Staakow, Schönwalde, Waldow/Brand, Niewitz, Freiwalde, Golßen	<b>Freitag, 23.10.2015</b> Uhrzeit: 08.30 Treffpunkt: Schönwalde, Haus Kulick

## Öffentliche Bekanntmachung über die Einziehung einer öffentlichen Verkehrsfläche

Die Stadt Lübbenau/Spreewald gibt als Straßenbaulastträger gemäß § 8 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, Nr. 15, S. 358), in der jeweils gültigen Fassung und dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Nr. 44–2015 vom 16.09.2015 die Einziehung folgenden Straßenabschnittes bekannt:

**Oer-Erkenschwick-Platz in Lübbenau/Spreewald (Gemarkung Lübbenau, Flur 12, Flurstücke 425 tlw., 448 tlw. und 509 tlw.)**

### Zu den Gründen:

Für die Sanierung und Entwicklung des Quartiers „Neue Freundschaft“ ist die Einziehung der oben genannten Verkehrsfläche notwendig, es liegen überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls vor.

Mit der Einziehung der oben genannten Verkehrsfläche verliert diese **zum 15. Oktober 2015** die Eigenschaft einer öffentlichen Straße (§ 8 Abs.1 BbgStrG).

Die Ankündigung der Absicht zur Einziehung erfolgte im Amtsblatt für die Stadt Lübbenau/Spreewald Nr. 10 vom 09. Mai 2015, Seite 2.

Ein Übersichtsplan, aus dem die Lage der einzuziehenden Stra-

ße ersichtlich ist, liegt dieser Allgemeinverfügung als Anlage bei. Er liegt auch während der Dienststunden der Stadtverwaltung Lübbenau/Spreewald, im Rathaus, Bereich Tiefbau/Grünlandpflege, Zimmer B 2.35, Kirchplatz 1, in 03222 Lübbenau/Spreewald zur Einsicht aus.

### Sprechzeiten:

montags von 9.00 bis 12.00 Uhr,

dienstags von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr,

donnerstags von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.30 Uhr

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Lübbenau/Spreewald, Bereich Tiefbau/Grünlandpflege, Kirchplatz 1, 03222 Lübbenau/Spreewald einzulegen. Es wird darauf hingewiesen, dass durch Einlegung von Rechtsmitteln die Wirksamkeit dieser Allgemeinverfügung nicht gehemmt wird (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO).

Lübbenau/Spreewald, 16.09.2015

*gez. Helmut Wenzel*  
Bürgermeister



## Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die Satzung über das Vorkaufsrecht im städtebaulichen Maßnahmengebiet „Spreevalddreieck – drei Teilbereiche“

### (Vorkaufsrechtssatzung „Spreevalddreieck – drei Teilbereiche“)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald hat in ihrer Sitzung am 16.09.2015 auf der Grundlage der §§ 2 und 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) und des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748) mit dem Beschluss 38-2015 für das städtebauliche Maßnahmengebiet „Spreevalddreieck – Südlicher Bereich“ eine Satzung über das Vorkaufsrecht an Grundstücken (Vorkaufsrechtssatzung „Spreevalddreieck – drei Teilbereiche“) beschlossen.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Die Satzung und ihre Begründung werden im Rathaus Lübbenau/Spreewald, Fachbereich 3 Stadtentwicklung, Kirchplatz 1, 03222 Lübbenau/Spreewald auf Dauer während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die Vorkaufsrechtssatzung „Spreevalddreieck – drei Teilbereiche“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

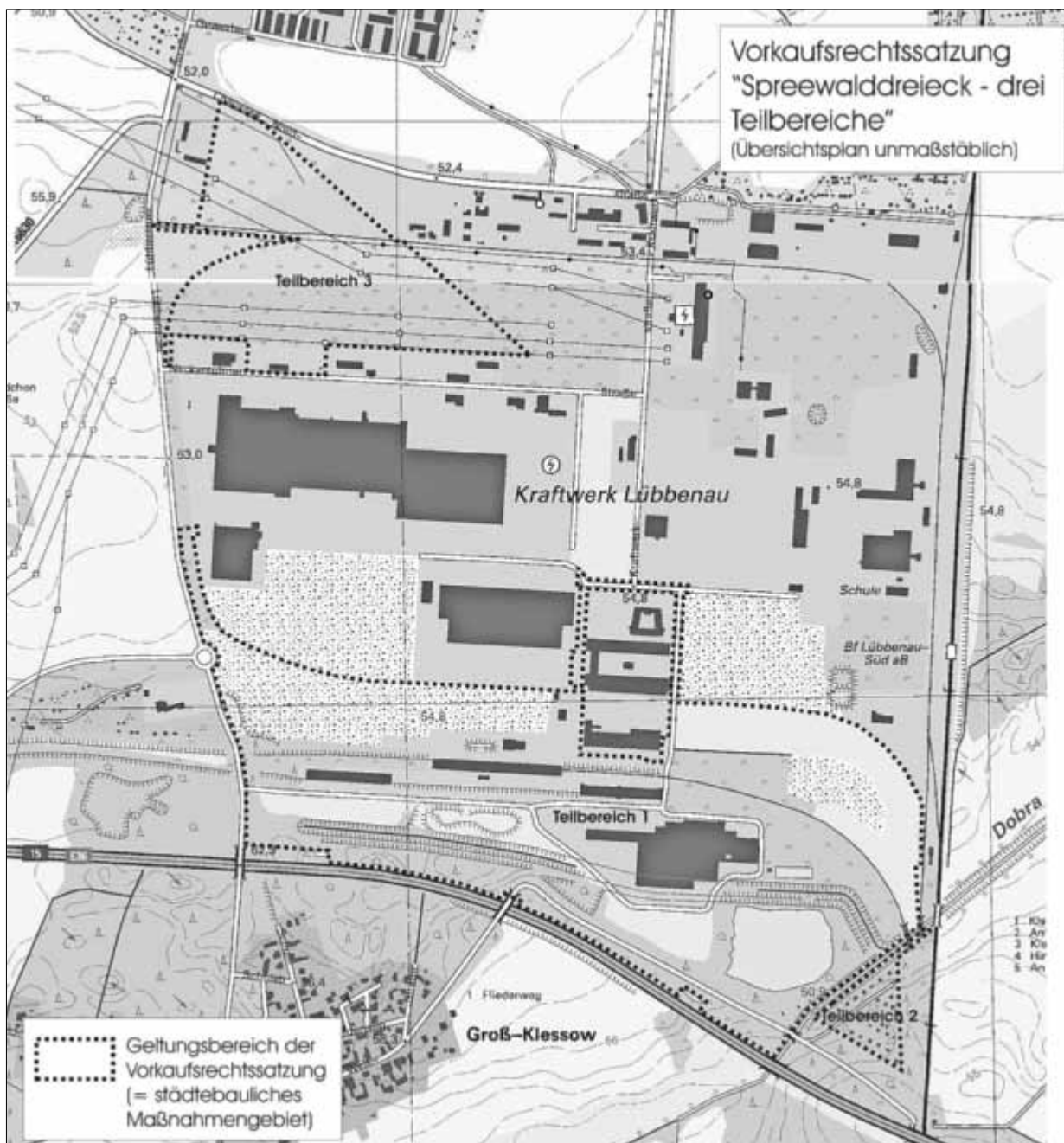
Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die folgenden Verletzungen von Vorschriften unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs.

Bei der Vorkaufsrechtssatzung „Spreevalddreieck – drei Teilbereiche“ handelt es sich um eine reine Textsatzung.

Der nachstehende Übersichtsplan hat deshalb nur informativ Charakter; er dient dem Kenntlichmachen der Lage des städtebaulichen Maßnahmengebietes.



## Bekanntmachung über die Ergänzung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 01/1/15 „Spreewelten“ der Stadt Lübbenau/Spreewald

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald hat in ihrer Sitzung am 16. September 2015 den Beschluss zur Ergänzung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 01/1/15 „Spreewelten“ gefasst (Beschluss 41-2015).

Die Ergänzung betrifft folgende Flurstücke der Gemarkung Lübbenau:

Flur	Flurstück	vollständig	anteilig	Eigentümer
25	575	x		Stadt
25	617	x		Stadt
25	974		x	Stadt

Das Plangebiet in seiner Gesamtgröße einschließlich der Ergänzung ist im nachstehenden Übersichtsplan dargestellt.

Mit dem Beschluss 41-2015 erfolgten gleichzeitig redaktionelle Korrekturen des Beschlusses 18-2015; diese betreffen die Flurstücke 64 (Eigentumsangabe) und 565 (Flurstücks-Nr. 565 an Stelle 965).

Dieser Beschluss wird gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB bekannt gemacht.

Lübbenau/Spreewald, 17. September 2015

gez. Helmut Wenzel  
Bürgermeister

### Übersichtsplan zur Bekanntmachung der Ergänzung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 01/1/15 „Spreewelten“



## Information zu der im Amtsblatt Nr. 17 vom 26.09.2015 veröffentlichten Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Lübbenau/Spreewald

Nach einer Überprüfung der Straßenreinigungsgebührensatzung durch das Verwaltungsgericht Cottbus im Mai 2015 erfolgte der Hinweis, dass es Klarstellungsbedarf in Bezug auf die im § 3 geregelten Gebührenmaßstäbe gibt.

Die Regelungen wurden im „§ 3 Gebührenmaßstab“ ergänzt und die Straßenreinigungsgebührensatzung tritt als Neufassung rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.

Die Gebührensätze bleiben in der Neufassung der Satzung unverändert.

### Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Lübbenau/Spreewald

Auf Grund der §§ 3 und 64 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 [Nr. 08]S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32] in Verbindung mit § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S.358), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 16.09.2015 folgende Satzung beschlossen:

#### Geltungsbereich:

Diese Satzung gilt für die Stadt Lübbenau/Spreewald mit den Ortsteilen Bischdorf, Boblitz, Groß Beuchow mit dem Gemeindeteil Klein Beuchow, Groß Klessow mit dem Gemeindeteil Klein Klessow, Groß Lübbenau, Hindenberg, Kittlitz mit den Gemeindeteilen Lichtenau, Eisdorf und Schönfeld, Klein Radden mit dem Gemeindeteil Groß Radden, Leipe, Ragow, Krimnitz, Lehde, und Zerkwitz.

§ 1 Benutzungsgebühren

§ 2 Grundstücksbegriff

§ 3 Gebührenmaßstab

§ 4 Gebührensatz

§ 5 Gebührempflichtige

§ 6 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

§ 7 In-Kraft-Treten

#### § 1

##### Benutzungsgebühren

(1) Die Stadt Lübbenau/Spreewald erhebt für die von ihr nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung in der jeweils gültigen Fassung durchgeführte Straßenreinigung und Winterwartung auf den öffentlichen Straßen, Geh- und Radwege Benutzungsgebühren.

Festlegungen dazu trifft das Straßenreinigungsverzeichnis, welches als Anlage Bestandteil der Straßenreinigungssatzung der Stadt Lübbenau/Spreewald ist.

(2) Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung und Winterwartung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührempflicht nicht besteht, trägt die Stadt.

#### § 2

##### Grundstücksbegriff

(1) Gegenstand der Gebührenveranlagung ist nach § 49a Abs. 5 Satz 1 BbgStrG das Grundstück. Grundstück i.S.d. Straßenreinigungsrechts ist das Buchgrundstück, d.h. der im Grundbuch unter einer besonderen Nummer eingetragene Teil der Erdoberfläche, häufig identisch mit dem katasterrechtlichen Flurstück.

(2) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn es rechtlich und tatsächlich (für Fahrzeuge oder auch nur fußläufig) eine Zufahrts- bzw. Zugangsmöglichkeit zur Straße hat, und dadurch schlechthin eine innerhalb der geschlossenen Ortslage übliche und sinnvolle (wirtschaftliche oder verkehrliche) Nutzung des Grundstücks ermöglicht wird. Das gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern, Wege oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.

#### § 3

##### Gebührenmaßstab

(1) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die Grundstücksseite entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge). Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nur zum Teil an diese Straße und weist es im übrigen keine ihr zugewandte Grundstücksseite auf, so wird die Frontlänge oder Grundstücksseite zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würde. Ergeben sich bei der gedachten Verlängerung dieser Straße mehrere zu berücksichtigende Grundstücksseiten, so wird nur die längste Grundstücksseite zugrunde gelegt.

Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird anstelle der Frontlänge oder zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt.

Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen. Grenzt ein Grundstück mit verschiedenen Grundstücksseiten an verschiedene befahrbare Straßenteile derselben mit Kraftfahrzeugen befahrbaren Erschließungsanlage, so wird die längste Grundstücksseite von den an die verschiedenen Straßenabschnitte grenzenden Grundstücksseiten als Frontlänge zur Bemessung der Gebühr zugrunde gelegt.

Hat ein Grundstück verschiedene Grundstücksseiten, die verschiedenen befahrbaren Straßenteilen derselben mit Kraftfahrzeugen befahrbaren Erschließungsanlage zugewandt sind, so wird die längste Grundstücksseite von den den verschiedenen Straßenabschnitten zugewandten Grundstücksseiten als Frontlänge zur Bemessung der Gebühr zugrunde gelegt.

Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen.

(2) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung der Grundstücke möglich ist; bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen gilt der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen.

Weist ein Grundstück mit rechtlich und tatsächlich gesicherter Erschließung mehreren zu reinigenden Straßen lediglich zugewandte Grundstücksseiten zu, so werden die Grundstücksseiten zu den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung der Grundstücke möglich ist; bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen gilt der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen.

Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen.

(3) Wird ein Grundstück über eine unselbständige öffentliche Stichstraße oder einen unselbständigen öffentlichen Stichweg erschlossen, ist nur die an den Hauptzug angrenzende bzw. dem Hauptzug zugewandte Grundstücksseite zugrunde zu legen.

(4) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1-2 werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschließlich abgerundet und über 50 cm aufgerundet.

**§ 4****Gebührensatz**

(1) Die Benutzungsgebühr für die Durchführung der Straßenreinigung und des Winterdienstes beträgt jährlich je Meter Grundstücksseite

(§ 3) Winterdienst:	· für Fahrbahnen	0,68 €
	· für Geh-/Radwege	0,85 €
Straßenreinigung:	· für Fahrbahnen	0,54 €

**§ 5****Gebührenpflichtige**

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstücks. Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(3) Bei einem Eigentumswechsel sind der Alt- und der Neueigentümer verpflichtet, der Stadt Lübbenau/ Spreewald diese Änderung mitzuteilen.

(4) Im Falle eines Eigentumswechsels (Grundbucheintragung) ist der neue Eigentümer von Beginn des auf den Wechsel folgenden Kalendermonats gebührenpflichtig.

(5) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Benutzungsgebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das jeweils betroffene Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

**§ 6****Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr**

(1) Die Gebühr entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung sowie des Winterdienstes der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.

(2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Kalendermonats. Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Ein Minderungsanspruch besteht auch nicht, wenn für weniger als 3 Monate die Reinigung insbesondere wegen Straßenbauarbeiten oder anderer örtlicher Begebenheiten in ihrer Intensität und flächenmäßigen Ausdehnung eingeschränkt werden muss.

(3) Die gemäß § 4 zu entrichtenden Benutzungsgebühren sind Jahresgebühren und werden für das jeweilige Kalenderjahr erhoben. Es erfolgt eine antizipierte Gebührenerhebung, das heißt, die Gebühr wird vor Ablauf des Erhebungszeitraumes erhoben. Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(4) Der Gebührenbescheid kann mit einem Bescheid über andere Gemeindeabgaben verbunden werden.

**§ 7****In-Kraft-Treten**

Die Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Lübbenau/Spreewald tritt durch Neuerlass rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Lübbenau/Spreewald vom 08.10.2014 außer Kraft.

Lübbenau/Spreewald, 17.09.2015

Helmut Wenzel  
Bürgermeister

**Satzung über die Erhebung einer Spielautomatensteuer (Spielautomatensteuersatzung)**

Aufgrund der § 3 Abs. 1 und § 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit den §§ 1 bis 3, 12, 14 und 15 des Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald in ihrer Sitzung am 16.09.2015 folgende Satzung beschlossen.

**§ 1****Steuererhebung**

Die Stadt Lübbenau/Spreewald erhebt eine Spielautomatensteuer als örtliche Aufwandssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

**§ 2****Steuergegenstand, Besteuerungstatbestände**

(1) Gegenstand der Spielautomatensteuer ist der Aufwand für die Benutzung von Spiel-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs-, Warenspiel- oder ähnlichen Apparaten

- in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen
- an sonstigen Orten wie Gaststätten, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.

(2) Von der Spielautomatensteuer befreit sind Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z. B. mechanische Schaukelpferde), sowie Geräte ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit, die auf Jahrmärkten, Volksfesten u. ä. Veranstaltungen bereitgehalten werden sowie Geräte zur Wiedergabe von Musikdarbietungen, Billardtische, Darts-Spielgeräte und Tischfußballgeräte.

(3) Von der Spielgerätesteuern befreit sind weiterhin Personalcomputer, mit denen in erster Linie ein öffentlicher Zugang zum Internet – entgeltfrei oder gegen Entgelt – ermöglicht werden soll, auch wenn mit Hilfe dieser Personalcomputer die Möglichkeit besteht, Spiele auszuführen. Die Befreiung gilt nicht für Personalcomputer, bei denen die Möglichkeit von Geldgewinnen besteht.

**§ 3****Beginn und Ende der Steuerpflicht**

Die Steuerpflicht entsteht mit dem Aufstellen eines Spielapparates an den in § 2 Absatz 1 a) und b) genannten Aufstellorten. Sie endet mit Ablauf des Tages, an dem der Spielapparat endgültig entfernt wird.

**§ 4****Steuerschuldner**

- Steuerschuldner ist der Halter der Spielapparate (Aufsteller).
- Neben dem Aufsteller ist auch derjenige Steuerschuldner, dem aufgrund ordnungsrechtlicher Vorschriften die Spielhallenerlaubnis oder Aufstellerlaubnis erteilt wurde, sowie der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in oder auf denen die Spielapparate bereitgestellt werden.
- Mehrere Steuerschuldner sind gemäß § 44 Abgabenordnung Gesamtschuldner.

**§ 5****Steuermaßstab und Steuersatz**

(1) Die Steuer für die Benutzung von Spiel-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs-, Warenspiel- oder ähnlichen Apparaten mit Gewinnmöglichkeit wird nach dem Einspielergebnis, bei Spielapparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl und Dauer der Aufstellung erhoben.



Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezählten Bruttokasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme, abzüglich Röhrenauffüllung, Prüftestgelt, Falschgeld und Fehlgeld. Negative Einspielergebnisse sind innerhalb eines Kalendermonats mit „0“ anzusetzen.

(2) Die Steuer beträgt je Spielapparat und angefangenem Kalendermonat bei der Aufstellung

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 2 Abs. 1 a) für
  - a) Spielapparate mit Gewinnmöglichkeit 12 v. H. des Einspielergebnisses
  - b) Spielapparate ohne Gewinnmöglichkeit 30,00 €
2. an sonstigen Orten (§ 2 Abs. 1 b) für
  - a) Spielapparate mit Gewinnmöglichkeit 10 v. H. des Einspielergebnisses
  - b) Spielapparate ohne Gewinnmöglichkeit 21,00 €
3. unabhängig vom Aufstellort für Spielapparate, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Tiere, die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder die Menschenwürde verletzende Praktiken oder ähnliches dargestellt werden, 500,00 €.

## § 6 Anzeigepflicht

- (1) Der Halter hat sowohl die erstmalige Aufstellung eines Spielapparates an einem Aufstellort nach § 2 Abs. 1 a) und b) als auch die Entfernung eines Spielapparates innerhalb von 10 Kalendertagen beim Bereich Finanzwirtschaft der Stadt Lübbenau/Spreewald schriftlich nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck anzuzeigen.
- (2) Alle Zu- und Abgänge von Spielapparaten, die seit Abgabe der letzten Erklärung durchgeführt wurden, sind Tag genau in der Erklärung des Kalendermonats anzugeben.
- (3) Bei verspäteter Anzeige durch den Halter bezüglich der Entfernung eines Spielapparates gilt als Tag der Beendigung der Tag des Anzeigeeingangs bei der Stadtverwaltung.

## § 7 Entstehung, Festsetzung und Schätzung

- (1) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres der Stadt Lübbenau/Spreewald, Bereich Finanzwirtschaft, die Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen.
  - (2) Bei Spielapparaten mit Gewinnmöglichkeit sind der Steueranmeldung Zählwerkausdrucke für den Abrechnungszeitraum beizufügen. Diese Zählwerkausdrucke sind im Original oder als Kopie zu übergeben. Auf schriftl. Antrag können auch andere Formen (z. B. E-Mail) vereinbart werden. Die Zählwerkausdrucke müssen mindestens folgende Angaben enthalten: Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer und Datum des aktuellen und des letzten Zählwerkausdruckes, eingesetzte Spielbeträge (Einwurf), ausgezahlte Gewinne (Auswurf), Veränderungen der Röhreninhalte (Entnahmen und Nachfüllungen), Fehlbetrag und die elektronisch gezählte Kasse.
  - (3) Die unbeanstandete Entgegennahme der Steuererklärung gilt als Steuerfestsetzung.
- Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erstellen,
1. wenn der Steuerpflichtige seine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenen Vordruck nicht abgibt bzw. seiner Mitwirkungspflicht oder Auskunftspflicht gemäß §§ 90 und 93 der Abgabenordnung nicht nachkommt und die Bemessungsgrundlage gemäß § 162 Abgabenordnung geschätzt werden muss,
  2. wenn die Steuer abweichend von der Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenen Vordruck festgesetzt wird.

## § 8 Fälligkeit

- (1) Die Steuer eines Kalendervierteljahres ist am 18. Kalendertag des auf die Steueranmeldung folgenden Kalendermonats fällig.

(2) Bei der Erteilung eines Steuerbescheides ist die Steuer einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## § 9 Verspätungszuschlag

- (1) Wenn der Steuerpflichtige nach den Regelungen dieser Satzung Steuererklärungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck nicht oder nicht fristgerecht einreicht, kann entsprechend § 152 der Abgabenordnung ein Zuschlag zu der endgültig festgesetzten Steuer erhoben werden.
- (2) Der Verspätungszuschlag darf 10 v. H. der festgesetzten Steuer nicht übersteigen.
- (3) Der Verspätungszuschlag wird gemeinsam mit der Steuer festgesetzt und im Steuerbescheid ausgewiesen.

## § 10 Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht

Alle durch die Spielapparate erzeugbaren oder von diesen vorgenommenen Aufzeichnungen sind aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne der Abgabenordnung. Sie sind der zuständigen Stelle auf Verlangen unverzüglich und vollständig vorzulegen.

## § 11 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Zur Sicherung einer gleichmäßigen und vollständigen Festsetzung und Erhebung der Spielautomatensteuer können die Bediensteten der zuständigen Behörde ohne vorherige Ankündigung und außerhalb einer Außenprüfung Geschäftsgrundstücke und Geschäftsräume von Steuerschuldnern während der Geschäfts- und Arbeitszeiten betreten, um Sachverhalte festzustellen, die für die Besteuerung erheblich sein können.
- (2) Die Steuerschuldner und die von ihnen betrauten Personen haben auf Verlangen der Bediensteten Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Zählwerkausdrucke und andere Unterlagen vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Einrichtungen an den Spielapparaten und Spieleinrichtungen vorzunehmen, damit die Feststellungen ermöglicht werden.
- (3) Weitergehende gesetzliche Prüfungsrechte bleiben unberührt.

## § 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 15 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg handelt, wer
  1. seiner Anzeigepflichten nach § 6, Steueranmelde- bzw. Vorlagepflichten gemäß § 7 und Aufzeichnungs- bzw. Aufbewahrungspflichten gemäß § 10 dieser Satzung nicht nachkommt
  2. trotz Aufforderung nach § 11 Abs. 2 keine Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Zählwerkausdrucke und andere Unterlagen vorlegt, die notwendigen Auskünfte nicht erteilt oder notwendige Einrichtungen an den Spielapparaten und Spieleinrichtungen nicht vornimmt.
- (2) Gemäß § 15 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

## § 13 In-Kraft-Treten

Die Spielautomatensteuersatzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Spielautomatensteuersatzung vom 21.09.2006 außer Kraft.

Lübbenau/Spreewald, 17.09.2015

*Helmut Wenzel*  
Bürgermeister

## Zweite Änderung der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen an Sonn- und Feiertagen

Auf der Grundlage des § 5 Absatz 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) vom 27. November 2006 (GVBl. Bbg. Teil I Nr. 15 S. 158) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes vom 20. Dezember 2010 (GVBl. Bbg. I Nr. 46 S. 1) und des Beschlusses 028-2013 der Stadtverordnetenversammlung vom 20.06.2013 sowie des Beschlusses 016-2014 vom 21.02.2014 zur ersten Änderung der Verordnung verordnet der Bürgermeister der Stadt Lübbenau/Spreewald als örtliche Ordnungsbehörde mit Beschluss 49-2015 der Stadtverordnetenversammlung vom 16.09.2015 die Zweite Änderung der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen an Sonn- und Feiertagen:

### § 1

#### Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen

§ 1 - Neu einfügen Nr. 6

6. aus Anlass 700 Jahre Lübbenau Veranstaltung „Zeitreise“ am 04. Oktober 2015

### § 2

#### Ort der Veranstaltung

§ 2 – Neu einfügen Nr. 6

6. Topmarkt, Ehm-Welk-Straße, Marktplatz, Kirchplatz, Poststraße, Dammstraße, Schlossbezirk

### § 6

#### In-Kraft-Treten

Diese zweite Änderung zu der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen an Sonn- und Feiertagen tritt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lübbenau/Spreewald, 17.09.2015

*Helmut Wenzel*  
Bürgermeister

## Beschlüsse aus der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 16.09.2015

### Beschluss-Nummer: 36-2015

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg den geprüften Jahresabschluss 2012 der Stadt Lübbenau/Spreewald mit einem Bilanzvolumen von 122.586.759,89 € und einem Jahresüberschuss von 2.954.104,51 €.

Der Jahresüberschuss wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

### Beschluss-Nummer: 37-2015

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt gemäß § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg den geprüften Jahresabschluss 2013 der Stadt Lübbenau/Spreewald mit einem Bilanzvolumen von 127.597.164,80 € und einem Jahresüberschuss von 4.592.282,13 €. Der Jahresüberschuss wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

### Beschluss-Nummer: 47-2015

Der 1. unterjährige Bericht über den Stand des Haushaltsvollzugs 2015 wird von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald zur Kenntnis genommen.

### Beschluss-Nummer: 42-2015

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt, dem – noch zu stellenden – Antrag der DB Netz AG / DB Projekt Bau GmbH auf Unterbrechung der im Bereich des Bahnüberganges km 85,0 die Bahnstrecke 6142 Berlin – Görlitz kreuzenden Straße des Friedens für den Zeitraum vom 07.12.2015 bis zum 06.12.2017 (3. Verlängerung) im Anhörverfahren durch den Landkreis Oberspreewald-Lausitz, Straßenverkehrsamt zuzustimmen.

Der Bahnübergang soll temporär für zwei weitere Jahre bahnbetrieblich stillgelegt bleiben.

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Zustimmung gegenüber dem Straßenverkehrsamt zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

### Beschluss-Nummer: 45-2015

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt durch Neuerlass die Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Lübbenau/Spreewald mit rückwirkendem Inkrafttreten zum 01.01.2015.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

### Beschluss-Nummer: 46-2015

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt die Satzung über die Erhebung einer Spielautomatensteuer (Spielautomatensteuersatzung).

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

### Beschluss-Nummer: 39-2015

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt die Änderung des § 2 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der BEKOTEC GmbH in der vorliegenden Fassung.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

### Beschluss-Nummer: 40-2015

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt die Änderung des § 2 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der SIS Servicegesellschaft im Spreewald mbH.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

### Beschluss-Nummer: 50-2015

In Ergänzung des Beschlusses 02-2015 beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald die Weiterbetriebsung des Stadtlinienerverkehrs der Stadt Lübbenau/Spreewald entsprechend Variante 1 bis zum 31.12.2027.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

### Beschluss-Nummer: 38-2015

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt:

a) die Vorkaufsrechtssatzung „Spreewalddreieck – drei Teilbereiche“ bestehend aus dem nachstehenden Text:

**Satzung der Stadt Lübbenau/Spreewald über das Vorkaufsrecht im städtebaulichen Maßnahmengbiet „Spreewalddreieck – drei Teilbereiche“ (Vorkaufsrechtssatzung „Spreewalddreieck – drei Teilbereiche“)**

Auf der Grundlage der §§ 2 und 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4

des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) und des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald in ihrer Sitzung am 16.09.2015 folgende Satzung beschlossen:

Der Stadt Lübbenau/Spreewald steht zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Gebiet „Spreevalddreieck – drei Teilbereiche“ an den Grundstücken der Gemarkung Groß Klessow und in dem in der Tabelle bezeichneten Umfang der Flächen ein Vorkaufsrecht zu:

Flur	Flurstück	Fläche des Flurstücks in der Satzung
1	126/4	vollständig
1	187	vollständig
1	188	vollständig
1	191	vollständig
1	194	vollständig
1	222	vollständig
1	223	vollständig
1	288	vollständig
1	304	vollständig
1	340	vollständig
1	373	vollständig
1	494	vollständig
1	495	vollständig
1	502	vollständig
1	503	vollständig
1	504	vollständig
1	505	vollständig
1	506	vollständig
1	510	vollständig
1	537	vollständig
1	583	vollständig

b) die Billigung der beigefügten Begründung der Vorkaufsrechtssatzung „Spreevalddreieck – drei Teilbereiche“ mit Stand vom Juli 2015 einschließlich deren Anlagen 1 und 2.

Aufgrund von § 22 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg waren keine Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung wegen Befangenheit ausgeschlossen:

Abstimmungsergebnis:  
Zustimmung

#### Beschluss-Nummer: 44-2015

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt gemäß § 8 BbgStrG die Einziehung des Oer-Erkenschwick-Platzes(Gemarkung Lübbenau, Flur 12, Flurstücke 425 tlw., 448 tlw. und 509 tlw.) zum 15. Oktober 2015.

Die anliegende Allgemeinverfügung und der Übersichtsplan sind Bestandteile dieses Beschlusses.

Abstimmungsergebnis:  
Zustimmung

#### Beschluss-Nummer: 41-2015

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt die Ergänzung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 01/1/15 „Spreeweiten“ gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB. Die Ergänzung betrifft die Erweiterung des räumlichen Geltungsbereiches um folgende Grundstücke und eine Grundstücksteilfläche der Gemarkung Lübbenau:

Flur	Flurstück	Eigentümer	Lage im B-Plangebiet
25	575	Stadt	vollständig
25	617	Stadt	vollständig
25	974	Stadt	anteilig; Ergänzung um ca. 0,1 ha

Der Beschluss 18-2015 vom 22.04.2015 wird wie folgt korrigiert:

Flur	Flurstück	Eigentümer	Lage im B-Plangebiet
25	64	privat	vollständig
25	565	Stadt	anteilig

Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Aufgrund von § 22 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg waren keine Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung wegen Befangenheit ausgeschlossen:

Abstimmungsergebnis:  
Zustimmung

#### Beschluss-Nummer: 51-2015

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt:

1. Die Stadt Lübbenau/Spreewald verzichtet bei Garagengrundstücken bis zum 31.12.2020 einseitig auf das gesetzliche Recht zur ordentlichen Kündigung von Garagenstellplatzverträgen im Sinne von § 1 Abs. 1 des Schuldrechtanpassungsgesetzes.
2. Ausgenommen davon sind ordentliche Kündigungen, welche aus Gründen der Beseitigung von städtebaulichen Missständen bzw. Schandflecken im Stadtgebiet erforderlich sind.
3. Weiterhin sind ordentliche Kündigungen zulässig soweit sich an diesen Standorten konkrete wirtschaftliche Investitionen anbahnen.
4. Über solche Kündigungen entscheidet der Hauptausschuss oder die Stadtverordnetenversammlung.
5. Ausgenommen sind ebenfalls die Vertragsverhältnisse der Garagenkomplexe „ADAC“ und „Am Gymnasium“ (Anlage 2).

Abstimmungsergebnis:  
Zustimmung

#### Beschluss-Nummer: 49-2015

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt die 2. Änderung zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen an Sonn- und Feiertagen.

Abstimmungsergebnis:  
Zustimmung

Lübbenau/Spreewald, 17.09.2015

gez. Helmut Wenzel  
Bürgermeister

